

06.05.87

EG - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung
der Entscheidung 86/85/EWG zur Errichtung eines gemein-
schaftlichen Informationssystems zur Überwachung und
Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere
gefährliche Stoffe

KOM(87) 120 endg.; Ratsdok. 5874/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Mai 1987 - 121 - 680 70 - E - Um 103/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER
ENTSCHEIDUNG 86/85/EWG VOM 6. MÄRZ 1986 ZUR ERRICHTUNG EINES GEMEINSCHAFTLICHEN
INFORMATIONSSYSTEMS ZUR ÜBERWACHUNG UND VERRINGERUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG
DURCH ÖL UND ANDERE GEFÄHRLICHE STOFFE

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Der am 1. November 1986 in der Nähe von Basel aufgetretene Großbrand und die dadurch entstandene massive Verschmutzung des Rheins haben die Notwendigkeit von internationalen und insbesondere Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verhütung einer unfallbedingten Verschmutzung und Eingrenzung ihrer Folgen bestätigt.

In seiner EntschlieÙung vom 24. November 1986 über dieses Thema (1) betonte der Rat, daß bei der Verwirklichung eines besseren Schutzes des Rheins und der übrigen die Gemeinschaft interessierenden Hauptwasserstraßen einer Verbesserung des Alarm- und Informationssystems für den Fall von unfallbedingten Einleitungen zentrale Bedeutung zukommt.

(1) Sitzungsdocument CONS/ENV/86/1/5 Rev. 1

Die Gemeinschaft verfügt bereits über ein Informationssystem zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe (2).

Mit diesem Vorschlag soll der Geltungsbereich des Informationssystems der Gemeinschaft auf die Binnengewässer ausgedehnt werden.

Im Anschluß an die EntschlieÙung des Rates vom 24. November 1986 werden weitere Initiativen bei der Kommission geprüft oder vorbereitet.

2. Der Rhein

1976 wurde die Gemeinschaft Partner am Abkommen zur Schaffung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins vor Verunreinigung (CIPR) und am Übereinkommen zum Schutz des Rheins vor chemischer Verunreinigung.

Seitdem hat sie sich aktiv an den Arbeiten der CIPR beteiligt, die zur Annahme von Regelungen über die kontrollierte Einbringung von chemischen Stoffen führten (es handelt sich vor allem um Grenzwerte für die Emissionen bestimmter gefährlicher Stoffen in den Rhein).

Für unkontrollierte Einbringungen gibt es innerhalb der CIPR ein Warn- und Alarmsystem.

Im Anschluß an den Unfall vom 1. November 1986 wurde vereinbart, eine Reihe von Änderungen an diesem System vorzunehmen. Die Kommission war dank ihrer Erfahrungen auf diesem Gebiet, die sich im wesentlichen auf

(2) ABl. Nr. L 77 vom 22.3.86, S. 33.

ihre Tätigkeit bei der Bekämpfung unfallebedingter Meeresverschmutzung stützen, eng an diesen Arbeiten beteiligt.

3. Das Informationssystem der Gemeinschaft

3.1. Mit der Entscheidung vom 3. September 1981 (3) hat der Rat ein gemeinschaftliches Informationssystem "Ölverschmutzung" geschaffen. Dieses System, das vor allem ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Meeresverschmutzung umfaßt, hat seine Wirksamkeit wiederholt erwiesen, insbesondere bei den Vorfällen der "Patmos", der "Mont-Louis" und in jüngerer Zeit der "Kowloon Bridge" und der "Capo Emma".

Mit einer Änderung seiner Entscheidung von 1981 hat der Rat am 6. März 1986 (4) beschlossen, dieses System auf andere gefährliche Stoffe auszudehnen. Diese Ausweitung sieht insbesondere ein Bestandsverzeichnis der Mittel (Menschen und Material) bei der Einbringung anderer gefährlicher Stoffe als Öl ins Meer vor. Die Arbeiten zur Aufstellung dieses Bestandsverzeichnisses haben bedeutende Fortschritte gemacht, und eine erste Fassung dürfte 1987 zur Verfügung stehen.

3.2. Ausdehnung auf Binnengewässer

Die vorgeschlagene Ausdehnung führt zwei Elemente in das Informationssystem der Gemeinschaft ein :

- eine Information über die vorhandenen Einsatzpläne zur Bekämpfung der Verschmutzung von Binnengewässern, einschließlich einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts und der Angabe der dafür zuständigen Behörden ;

(3) ABl. Nr. L 355/52 vom 10.12.81 - Entscheidung des Rates 81/971/EWG.

(4) ABl. Nr. L 77/33 vom 22.3.86 - Entscheidung des Rates 86/85/EWG.

- und ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel (Menschen und Material) bei Einbringungen in Binnengewässer.

Außerdem vertritt die Kommission die Auffassung, daß Artikel 1.3 der Entscheidung 86/85/EWG betreffend die Sammlung von Informationen über die Eigenschaften und das Verhalten anderer gefährlicher Stoffe bzw. Stoffgruppen als Öl unmittelbar für Binnengewässer gilt.

4. Anforderungen an Personal und finanzielle Mittel

Das derzeitige Personal läßt es nicht zu, die aufgrund dieses Vorschlags notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Es wird daher notwendig sein, zur Organisation und Durchführung dieser neuen Aufgabe einen A-Beamten und einen B-Beamten bei der GD XI für diese Aktion abzustellen, und zwar entweder durch interne Umstrukturierung innerhalb der GD XI oder im Rahmen des Personalplanung der GD XI.

Außerdem wird ab 1988 im Rahmen des Haushaltsverfahrens eine entsprechende Finanzierung vorgesehen.

5. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da sich dieser Vorschlag auf Artikel 235 des Vertrags stützt, ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses notwendig.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 86/85/EWG zur Errichtung eines
gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und
Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und
andere gefährliche Stoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf den Artikel 235 (*),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Entscheidung 86/85/EWG (1) zur Überwachung
und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche
Stoffe erlassen.

Der Rat hat am 24. November 1986 eine Entschließung über die Verschmutzung
des Rheins angenommen.

(*) diese Rechtsgrundlage wird nach Inkrafttreten der Einheitlichen
Europäischen Akte durch den Artikel 130 S ersetzt.

(1) ABL.Nr. L 77 vom 22.3.1986, S. 33

Der Verbesserung der Information über die Einsatzpläne und -mittel für den Fall einer Einbringung kommt im Hinblick auf einen besseren Schutz der Binnengewässer vor Verschmutzung zentrale Bedeutung zu.

Daher muß der Anwendungsbereich der Entscheidung 86/85/EWG erweitert werden, um insbesondere ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle von Einbringungen von Öl und anderen gefährlichen Stoffen in die Binnengewässer aufzustellen.

/Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen./

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 86/85/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeres- und Binnenwasserverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe."

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Es wird ein Informationssystem errichtet, um den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Verringerung der Meeres- und Binnenwasserverschmutzung durch umfangreiche Einbringung von Öl und anderen gefährlichen Stoffen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen."

3. Artikel 1 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- "e) Ein Verzeichnis der Einsatzpläne zur Bekämpfung der Verschmutzung der Binnengewässer durch die Einbringung von Öl und anderen gefährlichen Stoffen einschließlich einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts und Angaben der zuständigen Behörden;
- f) ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Verschmutzung der Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe (Anhang IV)".

4. Der Anhang zu dieser Entscheidung ist als Anhang IV beigelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

A N H A N G

"ANHANG IV

BESTANDSVERZEICHNIS DER EINSATZMITTEL IM FALLE EINER VERSCHMUTZUNG
DER BINNENGEWÄSSER DURCH ÖL UND ANDERE GEFÄHRLICHE STOFFE

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten (1) im Falle einer Verschmutzung der Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe zum Einsatz zur Verfügung stehen und von denen einige bei Zwischenfällen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können.

A. INHALT

Das Verzeichnis enthält Angaben über :

- 1) Personal (Fachpersonal, Einsatzmannschaften usw.) ;
- 2) das Material, das in den verschiedenen Phasen des Eingreifens sowie bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Bedingungen an den verschmutzten Stellen eingesetzt werden kann.

Das Verzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der genannten Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz benötigte Zeit enthalten.

B. EINZELHEITEN

Die Kommission stellt dieses Verzeichnis nach und nach auf und übermittelt den Mitgliedstaaten auf jeder Stufe eine Kopie. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses entsprechen. Sie ergreift alle für die Aufstellung des Verzeichnisses geeigneten Maßnahmen.

(1) Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen, die für die Aufstellung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden (vgl. die unter Buchstabe A gemachten Angaben), und übermitteln sie der Kommission ;
- liefern der Kommission die für sie verfügbaren Informationen, die zur Fortschreibung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden.

Während einer Übergangszeit von zwei Jahren ist es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, darüber zu entscheiden, welche Informationen ihrer Ansicht nach der Kommission für die Erstellung des Verzeichnisses gemäß diesem Anhang übermittelt werden müssen. Diese Situation wird anhand des in Artikel 5 der Entscheidung genannten Berichts der Kommission überprüft.

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinien :

- Posten 6600 Umweltschutz - mittelfristiger Einsatz
- Artikel 250 Sitzungen von Sachverständigengruppen

2. Betrag der bei diesen Haushaltslinien für das Haushaltsjahr eingesetzten Mittel :

- Posten 6600 4.965.920 ECU
- Artikel 250 7.323.800 ECU

3. Betrag der genehmigten oder beantragten Übertragungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr :
gegenstandslos

4. Betrag der aus der Kommission vorgeschlagenen Entscheidung hervorgegangenen Ausgaben :

a) im laufende Haushaltsjahr :

- zu Lasten der bei den betreffenden Haushaltslinien eingesetzten

Mittel :

- Posten 660 100.000 ECU
- Artikel 250 10.000 ECU

- zu Lasten der Übertragungen : gegenstandslos
- zu Lasten anderer Verfahren : gegenstandslos

b) in den folgenden Haushaltsjahren :

- 1988 : Posten 6600 150.000 ECU
- Artikel 250 10.000 ECU

- 1989 ff : Posten 6600 100.000 ECU
- Artikel 250 10.000 ECU

5. Sonstige finanzielle Auswirkungen der Entscheidung :

- Personal zur Durchführung der Arbeiten bringt nicht unmittelbar eine Erhöhung der Personalkosten mit sich.

6. Berechnungsweise :

- Posten 6600 : Lieferung der notwendigen technischen Unterstützung an die Mitgliedstaaten (Gutachten, Beratung, Fachinstitute, ...) um eine harmonisierte Durchführung der vorgeschlagenen Entscheidung zu ermöglichen ;
- Artikel 250 : Es ist eine Sitzung von etwa 20 Sachverständigen im Jahr vorgesehen ;
- Personal zur Durchführung der Arbeiten : Ein Beamter A 7 und ein Beamter B 3 sind vorgesehen. Dieses Personal ist entweder durch interne Umstrukturierung innerhalb der GD XI oder durch Verwendung der Stellen bereitzustellen, die der GD XI im Rahmen der Personalplanung für 1987 (Rolling Plan/Posten) zur Verfügung stehen.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
 - ~~XXX~~ / NON
 - LESQUELLES
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaires)
 - ~~XXX~~ / NON
 - CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?
 - ~~XXX~~ / NON
 - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
NON

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe

KOM(87) 120 endg.; Ratsdok. 5874/87

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Ölverschmutzungen auf den Binnengewässern haben in aller Regel keine überregionale Bedeutung, da die für einen potentiellen Unfall verfügbaren Mengen begrenzt sind. Eine Bekämpfung von Verschmutzungen durch andere Stoffe als Öl ist gegenwärtig aus technischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel, ob auf EG-Ebene ein Informationssystem für Binnengewässer zweckmäßig ist. Das regional vorhandene Informationsbedürfnis sollte zweckmäßiger jeweils innerhalb eines Flußsystems abgedeckt werden. Dies könnte beispielsweise für den Rhein im Rahmen der internationalen Kommission zum Schutz des Rheins vor Verunreinigungen geschehen, in der auch die EG vertreten ist. Für Weser und Elbe bieten sich die hier bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Anliegerländer an.